

N i e d e r s c h r i f t

(HFGPA/009/2024)

über die 9. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses am Mittwoch, dem 16.10.2024, 16:00 - 17:18 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage –

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

8. Mitteilungen zur Kenntnis

- | | | |
|------|--|--------------------------------|
| 8.1. | Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge | 13/230/2024
Kenntnisnahme |
| 8.2. | Universitätsbund Erlangen-Nürnberg e. V.; Kurzinformation 2023 | 13-2/217/2024
Kenntnisnahme |
| 8.3. | Qualifizierter Mietspiegel 2025 | 13-4/010/2024
Kenntnisnahme |
| 9. | Berufung in den neuen Seniorenbeirat November 2024 - Juni 2027 | 13-2/218/2024
Gutachten |
| 10. | Antrag Nr. 118/2023 des Stadtteilbeirates Alterlangen - Aufstellen eines Bücherschranks und eines Schaukastens | 13-2/203/2024
Beschluss |
| 11. | ESTW Stadtverkehr GmbH: Bevollmächtigung für die Gesellschafterversammlung am 21.10.2024 | BTM/091/2024
Beschluss |
| 12. | Zwischenbericht des Amtes 52 Budget und Arbeitsprogramm 2024 – Stand 31.07.2024 | 52/160/2024
Beschluss |
| 13. | Mittelbereitstellungen
Keine Mittelbereitstellungen | |
| 14. | Organisatorische Neuordnung der Betreuungsstelle von Amt 51 zu Amt 50 | 112/140/2024
Beschluss |

- | | | |
|-------|---|----------------------------|
| 15. | Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek
Erlangen | 30/090/2024
Gutachten |
| 16. | Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung | 30/092/2024
Gutachten |
| 17. | Änderung der Kostensatzung der Stadt Erlangen | 30/093/2024
Gutachten |
| 18. | Neuerlass der Grundsteuer-Hebesatzsatzung | 30/094/2024
Einbringung |
| 19. | Zwischenbericht des Amtes 51
Budget und Arbeitsprogramm 2024 - Stand: 31.07.2024 | 510/140/2024
Beschluss |
| 20. | Anfragen | |
| 20.1. | Anfrage der AfD "Demokratie leben!" | |
| 20.2. | Anfrage der ÖDP-Fraktion "Taubenstationskündigung durch die
Deutsche Bahn" | |

TOP 8

Mitteilungen zur Kenntnis

TOP 8.1

13/230/2024

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Sachbericht:

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich HFGA zum 04.10.2024 auf; sie enthält die Information der Referats- und Amtsbereiche, für die der HFGA zuständiger Fachausschuss ist.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 8.2

13-2/217/2024

Universitätsbund Erlangen-Nürnberg e. V.; Kurzinformation 2023

Sachbericht:

Die Stadt Erlangen hat die Mitgliedschaft im Universitätsbund Erlangen-Nürnberg e. V. im Jahr 1948 begründet. In Anlehnung an das Berichtswesen über die Beteiligung der Stadt Erlangen an Gesellschaften wird dem Ausschuss in der Anlage die Kurzinformation für das Jahr 2023 vorgelegt.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 8.3

13-4/010/2024

Qualifizierter Mietspiegel 2025

Sachbericht:

Das Mietspiegelreformgesetz vom Juli 2022 schreibt eine Pflicht zur Erstellung von Mietspiegeln für alle Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern vor. In Erlangen werden seit 1997 regelmäßig Mietspiegel veröffentlicht. Im Jahr 2025 steht wieder eine Neuerstellung des Erlanger Mietspiegels an.

Der Mietspiegel ermöglicht es, die ortsübliche Vergleichsmiete für frei finanzierten Wohnraum zu ermitteln. Sie wird nicht nur im Zusammenhang mit Mieterhöhungsbegehren, sondern auch für die Festsetzung der Miethöhe bei Neuvermietungen („Mietpreisbremse“) oder bei der Berechnung der angemessenen Wohnkosten für ALG-II-Empfänger benötigt.

Der jetzt gültige qualifizierte Mietspiegel wurde im Jahr 2021 veröffentlicht und 2023 fortgeschrieben. Laut § 558d BGB kann ein qualifizierter Mietspiegel nur einmal fortgeschrieben werden und muss nach vier Jahren neu erstellt werden.

Eine Neuerstellung beinhaltet eine aktuelle Erhebung der Mietpreise von bestehenden Mietverhältnissen zusammen mit Lage, Ausstattung und Beschaffenheit der Wohnung. Für den Erlanger Mietspiegel ist dafür eine repräsentative Befragung bei Mieterhaushalten geplant. Zusätzlich ist eine Vermieterbefragung vorgesehen, um die energetischen Merkmale der Gebäude besser erfassen zu können.

In Zusammenarbeit mit den Verbänden der Mieter und Vermieter führt die städtische Statistikstelle die Erstellung des neuen Mietspiegels durch. Dazu gehören u.a. die Konzeption der Stichprobe, die Entwicklung des Fragenkatalogs und des Fragebogens, die Durchführung der Erhebung, die Datenaufbereitung und -Kontrolle sowie die Gestaltung des fertigen Mietspiegels. Die Auswertung der Daten nach der Regressionsmethode wird an ein spezialisiertes Institut vergeben. Der fertige Mietspiegel wird im September 2025 dem Erlanger Stadtrat zur Anerkennung vorgelegt.

Der Mietspiegel soll wie bisher auf der Homepage der Stadt Erlangen kostenlos zum Download angeboten werden (siehe www.erlangen.de/mietspiegel). Der gedruckte Mietspiegel wird gegen eine Schutzgebühr von 3 Euro abgegeben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 9

13-2/218/2024

Berufung in den neuen Seniorenbeirat November 2024 - Juni 2027

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die dreijährige Amtszeit des derzeitigen Seniorenbeirates endete im Juni 2024. Die Konstituierende Sitzung zum Auftakt der Amtszeit des neuen Seniorenbeirats ist für den 11. November 2024 vorgesehen.

Entsprechend der bestehenden Satzung gilt auch für den künftigen Seniorenbeirat folgende Sitzverteilung:

Fraktionen (CSU, SPD, GL, ÖDP, FWG / FDP, Klimaliste / ErLi)	6 Sitze
Gesundheitsförderung	1 Sitz
Wohnen, Betreuung, Seniorenpflege	3 Sitze
Seniorenclubs und Seniorenorganisationen	3-5 Sitze
Wohlfahrts- und Sozialverbände	6 Sitze
Bereich Innovative Formen der Seniorenarbeit	1 Sitz
Ausländer- und Integrationsbeirat	1 Sitz
In der Seniorenarbeit erfahrende Persönlichkeiten oder sonstige Verbände	3-5 Sitze

Die o. g. Gremien, Verbände und Personengruppen wurden von der Verwaltung rechtzeitig zur Benennung von Vorschlägen für die Entsendung von Mitgliedern bzw. Stellvertretungen für den neuen Seniorenbeirat aufgefordert.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der neue Seniorenbeirat der Stadt Erlangen soll in dieser Besetzung berufen werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der Stadtrat der Stadt Erlangen soll in seiner Sitzung am 24. Oktober 2024 die in der Anlage 1 aufgeführten Personen in den neuen Seniorenbeirat berufen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ ja, positiv*

- ☐ ja, negativ*
- ☐ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die in der Anlage 1 aufgeführten Personen werden als Mitglied bzw. Stellvertretung in den neuen Seniorenbeirat der Stadt Erlangen berufen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 10

13-2/203/2024

Antrag Nr. 118/2023 des Stadtteilbeirates Alterlangen - Aufstellen eines Bücherschranks und eines Schaukastens

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

In der Sitzung des Stadtteilbeirates vom 05.07.2023 wurde der Antrag gestellt, in Alterlangen einen Bücherschrank und einen Schaukasten zu installieren.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Nach Abstimmung mit Amt 66 können aktuell aufgrund personeller Knappheit die Wartung und Haftung für derartige Maßnahmen wie Bücherschränke oder Schaukästen nicht übernommen werden.

Allerdings verfügt der Stadtteilbeirat Alterlangen bereits über einen Schaukasten in welchem die „Amtlichen Seiten“ ausgehängt werden. Dieser Kasten kann künftig auch vom Stadtteilbeirat oder interessierten Alterlanger Vereinen genutzt werden. Die Entscheidung darüber, welche Aushänge erfolgen und die Pflege des Schaukastens wird weiterhin vom Stadtteilbeirat übernommen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen. Der Antrag Nr. 118/2023 „Aufstellen eines Bücherschranks und eines Schaukastens“ vom 26.07.2023 des Stadtteilbeirates Alterlangen ist damit abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 11**BTM/091/2024****ESTW Stadtverkehr GmbH: Bevollmächtigung für die Gesellschafterversammlung am 21.10.2024****Sachbericht:****1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Grundsätzlich liegen die Stimmabgaben in den Gesellschafterversammlungen der – aus Sicht der Stadt nur mittelbaren - ESTW-Beteiligungen in der Zuständigkeit des Vorstands der ESTW AG, der laut Satzung bei Mehrheitsbeteiligungen für die o.g. Beschlussfassungen die Zustimmung des Aufsichtsrats der ESTW AG einzuholen hat. Für die ESTW Stadtverkehr GmbH hat der Vorstand der ESTW AG jedoch seine Gesellschafterrechte in der Gesellschafterversammlung uneingeschränkt in allen Angelegenheiten an die Stadt abgetreten, um das Kontrollkriterium als Voraussetzung für die ÖPNV-Direktvergabe im Jahr 2019 zu erfüllen.

Der vom Stadtrat bestellte Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der ESTW Stadtverkehr GmbH ist Herr Beugel. Gemäß § 3 Abs. 12 i.V.m. § 4 Abs. 12 der Geschäftsordnung des Erlanger Stadtrats benötigt er die Ermächtigung des zuständigen städtischen Ausschusses.

2. Sachbericht

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 der ESTW Stadtverkehr GmbH wurden von der BBH AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München geprüft und mit einem **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** versehen. Der Auftrag umfasste auch die Prüfung nach § 53 HGrG über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Die ESTW Stadtverkehr GmbH ist mit dem Dauerverlustgeschäft ÖPNV betraut. Aufgrund des Ergebnisabführungsvertrags mit der ESTW AG werden ihre Verluste von der Mutter übernommen und mit deren Gewinnen im Rahmen des steuerlichen Querverbands verrechnet.

Kennzahlen zum Jahresabschluss 2023 im Vergleich zu den beiden Vorjahren:

	2023	2022	2021
Bilanz			
Bilanzsumme (in T€)	14.151	11.511	11.845
EK-Quote	0,5%	0,6%	0,6%
Investitionen (in T€)	9.647	1.668	533
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten (in T€)	5.944	4.434	5.417
Gewinn- und Verlustrechnung			
Umsatz (in T€)	9.673	9.097	8.785
Personalaufwand (in T€)	10.319	9.262	9.122

Jahresergebnis vor Verlustausgleich (in T€)	-17.956	-12.062	-12.385
(nachrichtl.: Steuervorteil der ESTW AG aus dem steuerlichen Querverbund, in T€)	(5.615)	(3.906)	(4.170)
Sonstiges			
Anzahl der Mitarbeiter im Jahres-Ø	176	165	160
Cash-Flow nach DVFA/SG*) (in T€)	-16.037	-10.886	-10.879
Leistungsdaten			
Fahrgäste (in Mio.)	10,6	9,4	6,3
Linien (inkl. Nightliner)	16	16	16
Länge des Liniennetzes (km) **)	218,4	218,3	218,3
Nutzwagen-km (in Mio.) ***)	4,2	4,6	4,5

*) Cash-Flow nach DVFA/SG = Jahresergebnis + Abschreibungen +/- Veränderung d. langfristigen Rückstellungen +/- sonstige zahlungsunwirksame wesentliche Aufwenden und Erträge, ohne Sondereinflüsse

**) ohne Schulbus-Linien

***) ohne Rufbus-Linien

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2023 sind als **Anlage** beigelegt. Der vollständige Jahresabschluss einschließlich Lagebericht und der Prüfbericht des Abschlussprüfers können beim Beteiligungsmanagement der Stadt eingesehen werden.

Auszug aus dem Lagebericht der ESTW Stadtverkehr GmbH:

Ertragslage

Die Umsatzerlöse der ESTW Stadtverkehr GmbH betrugen 9,7 Mio. € (Vorjahr: 9,1 Mio. €). Gegenüber dem Wirtschaftsplan-Erstansatz 2023 ist eine positive Planabweichung in Höhe von 0,9 Mio. € zu verzeichnen.

Der Materialaufwand ist um 0,7 Mio. € auf 13,5 Mio. € gestiegen. Die Personalkosten erhöhten sich aufgrund der tariflichen Lohnanpassungen und der Personalmehrung um 1,0 Mio. € auf 10,3 Mio. €.

Der Verlust der ESTW Stadtverkehr beträgt 18,0 Mio. € (Vorjahr: 12,1 Mio. €) und wird aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrages von den ESTW AG übernommen. Die im Vergleich zum Vorjahr vorliegende Verschlechterung um 5,9 Mio. € ist im Wesentlichen auf geringere sonstige betriebliche Erträge (-2,9 Mio. €) sowie auf die höheren Personalkosten (+1,0 Mio. €), höhere sonstige betriebliche Aufwendungen (+1,0 Mio. €) und höhere Abschreibungen (+0,9 Mio. €) zurückzuführen.

Vermögenslage

Die größten Positionen im Anlagevermögen bilden die Fahrzeuge (5,9 Mio. €). Die Bilanzsumme ist um 2,7 Mio. € auf 14,2 Mio. € gestiegen. Auf der Vermögensseite sind insbesondere die Sachanlagen um 4,6 Mio. € gestiegen. Auf der Kapitaleseite haben sich die Verbindlichkeiten um 1,8 Mio. € erhöht.

Die Investitionen der ESTW Stadtverkehr im Jahr 2023 betrugen 9,6 Mio. €, davon entfielen 8,0 Mio. € auf die Neu- und Ersatzbeschaffung von Linienbussen. Prognostiziert waren im Vorjahr Investitionen in Höhe von 10,3 Mio. €.

Risiko- und Chancenbericht

Die Corona-Pandemie und ihre Folgen haben zu einem massiven Rückgang der Umsätze geführt. Nun steigen die Fahrgastzahlen wieder kontinuierlich an. Ob im Umfeld von veränderter Arbeitswelt (Homeoffice) und E-Bike-Boom die Auslastung der Busse dauerhaft gesteigert werden kann, ist noch nicht sicher.

Im Mai 2023 wurde das Deutschlandticket eingeführt, welches die Tarifwelt des ÖPNV völlig neu strukturiert hat. Zielsetzung der Bundesregierung ist es, mit diesem günstigen, deutschlandweit gültigen Ticket die Nutzerzahlen im ÖPNV deutlich anzuheben. Es besteht das Versprechen von staatlicher Seite, Einnahmeausfälle durch niedrigere Tarifergiebigkeit auszugleichen. Ein Restrisiko verbleibt.

Der aktuelle Arbeitskräftemangel führt teilweise zu einer verminderten Verkehrsleistung, die sich bis jetzt noch nicht negativ auf die Akzeptanz des ÖPNV ausgewirkt hat. Durch eine verstärkte Suche nach geeignetem Personal und einem höheren Ausbildungsangebot soll die Situation entschärft werden.

Wirtschaftsplan Nachtrag 2024

Nach aktuellem Erkenntnisstand wird für 2024 ein negatives Jahresergebnis i.H.v. -16.455 T€ erwartet, das damit um 1.514 T€ besser ausfällt als im Vorjahr und um 1.064 T€ besser als im Erstansatz 2023 geplant.

Die größte Abweichung zum ursprünglichen Wirtschaftsplan ergibt sich aus der Erhöhung des Ausgleichs D-Ticket um 1.443 T€, die auf der aktuellen Prognose des VGN für die Antragstellung basiert und sich in den sonstigen betrieblichen Erträgen niederschlägt. Die weitere Erhöhung der sonstigen betrieblichen Erträge beruht lediglich auf der Verschiebung des Umsatzes aus der CityLinie, die zunächst i.H.v. 1.125T€ in den sonstigen Umsatzerlösen ausgewiesen war.

Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2024

Da die ESTW Stadtverkehr GmbH als 100%ige Tochter in den Konzernabschluss der ESTW einzubeziehen ist, soll derjenige Abschlussprüfer bestellt werden, den die Hauptversammlung der ESTW AG am 26.07.2024 für die Prüfung ihrer Gesellschaft bestimmt hat. Nachdem die BBH AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München bereits fünf Mal in Folge mit den Abschlussprüfungen des ESTW-Konzerns betraut war, stand ein turnusmäßiger Prüferwechsel an. Die Hauptversammlung der ESTW AG hat die Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Bremen (GKK) erstmals zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 gewählt. Die Abschlussprüfung wird von der Würzburger Niederlassung der GKK durchgeführt.

3. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ *ja, positiv**
- ☐ *ja, negativ**
- ☒ *nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Als von der Stadt entsandter Vertreter wird Herr Beugel beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der ESTW Stadtverkehr GmbH zu folgenden Beschlussempfehlungen die Zustimmung zu erteilen:

- Der Jahresabschluss 2023 wird festgestellt.
- Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.
- Zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 wird die Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Bremen gewählt.
- Dem Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2024 wird zugestimmt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 12

52/160/2024

**Zwischenbericht des Amtes 52 Budget und Arbeitsprogramm 2024 – Stand
31.07.2024**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Einhaltung des Budgetrahmens
Abarbeitung des Arbeitsprogrammes

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Maßnahmen einleiten, Wege finden, um mit den bewilligten Budgetmitteln auszukommen bzw.
das Arbeitsprogramm im vollen Umfang abzuarbeiten.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

siehe Anlage „Amt 52 Budget und Arbeitsprogramm 31 07 2024“

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☒ ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Linhart stellt unter dem Punkt Anfragen eine Nachfrage zum Zwischenbericht des Amtes 52.

Inhaltlich geht es um eine Verrechnung in Höhe von 50.000 Euro.

Herr Bürgermeister Volleth beantwortet die Anfrage und verweist auf eine Mail, die heute Herr Klement / Amtsleitung Sportamt an Herrn Stadtrat Bazant verschickt hat. Hier ist ebenfalls die Verrechnung ersichtlich. Die Nachfrage ist damit erledigt.

Ergebnis/Beschluss:

Das Budget und Arbeitsprogramm 2024 – Stand: 31.07.2024 – wird zur Kenntnis genommen.

Die unter Punkt 3.3 des Zwischenberichts aufgeführten Konsolidierungsvorschläge zur Vermeidung eines möglichen Defizits werden beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 13**Mittelbereitstellungen**

Keine Mittelbereitstellungen

TOP 14**112/140/2024****Organisatorische Neuordnung der Betreuungsstelle von Amt 51 zu Amt 50****Sachbericht:**

Die Betreuungsstelle ist derzeit dem Stadtjugendamt (Amt 51) zugeordnet, obwohl die dort wahrgenommenen Aufgaben nicht der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zuzurechnen sind und sich mit ihrem Leistungsspektrum an volljährige Bürger*innen richten. Aufgrund der thematischen Nähe zu dem bestehenden Aufgabenportfolios des Amtes wird eine Eingliederung in das Sozialamt (Amt 50) als inhaltlich sinnvoll erachtet.

Aus organisatorischer Sicht trägt die Neuordnung der Betreuungsstelle zu einer Harmonisierung der Leitungsspannen in Amt 51 bei. Zudem wird durch den Aufgabenübergang eine stärkere Fokussierung auf die Kernaufgaben und die in naher Zukunft anstehenden Arbeitsvorhaben in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht.

Im Stellenplan wird die Neuordnung der Betreuungsstelle zur Abteilung 505 dadurch bewerkstelligt, dass die mit entsprechenden Aufgaben betrauten Planstellen des Sachgebiets 510-4 in die Abteilung 505 umgehängt werden. Konkret handelt es sich dabei um die folgenden Planstellen:

Planstellen-Nr.	Funktionsbezeichnung	Volumen	Stellenwert
5104055	Sachbearbeitung (Verwaltung)	0,5	EG 09c
5104060	Sachbearbeitung (Verwaltung)	0,5	EG 09c
5104065	Sachbearbeitung (Verwaltung)	1,0	A 10/11
5104070	Sachbearbeitung (Verwaltung)	1,0	EG 09c
5104075	Sachbearbeitung (Verwaltung)	0,5	A 10/11
5104080	Hilfssachbearbeiter/in	0,5	EG 06

5104090	Sachbearbeitung (Verwaltung)	1,0	A 10/11
5104095	Sachbearbeitung (Verwaltung)	1,0	A 10/11

Die vorgenannten Planstellen erhalten nach erfolgter Übertragung eine neue Nummerierung.

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☒ *nein*

Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Betreuungsstelle wird mit Wirkung zum 1. Januar 2025 dem Sozialamt (Amt 50) zugeordnet und dort in die Abteilung 505 eingegliedert.
2. Nach der Neuordnung führt die Abteilung 505 die Bezeichnung „Abteilung Betreuung und Sozialversicherung“.
3. Nach der Neuordnung führt das Sachgebiet 510-4 die Bezeichnung „Sachgebiet Amtsvormundschaften, Beistandschaften, Kindschaftsrechtliche Beurkundungen“.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 15

30/090/2024

Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen

Sachbericht:

Im Rahmen der Einigungsgespräche zwischen Stadtbibliothek und Stadtkämmerei zur Ermittlung des Amtsbudgets für das Haushaltsjahr 2025 wurde eine Erhöhung der Nutzungsgebühren empfohlen. Der steigende Bedarf im Sachmittelbudget der Stadtbibliothek soll u.a. auf diese Weise abgedeckt werden.

Die letzte Erhöhung der Gebühren für die Nutzung der Stadtbibliothek fand im Kalenderjahr 2012 statt.

Ab Januar 2025 soll die Jahresgebühr von 17,50 EUR auf 20,00 EUR und die Vierteljahresgebühr von 5,00 EUR auf 6,00 EUR erhöht werden.

Zum Vergleich: In Nürnberg beläuft sich die aktuelle Jahresgebühr für die Stadtbibliothek ebenfalls auf 20,00 EUR, in Bamberg auf 19,00 EUR und in Fürth auf 18,00 EUR.

Zudem sollen ab Januar 2025 die ermäßigte Jahresgebühr sowie die Gebühr für den sog. Partnerausweis gem. Anlage 2 erhöht werden.

Die Einnahmen aus den Nutzungsgebühren der Stadtbibliothek werden auf Grund der geplanten Erhöhungen ab dem Kalenderjahr 2026 voraussichtlich um ca. 20.000 EUR höher ausfallen.

Im Haushaltsjahr 2025 wird noch nicht der volle Betrag erwirtschaftet werden, da Verlängerungen der Bibliotheksausweise unterjährig erfolgen werden.

Für die Erhöhung der Nutzungsgebühren ist eine Änderung der Gebührensatzung erforderlich. In diesem Zuge sollen zudem ein paar weitere kleinere Änderungen an den aktuellen Gebühren vorgenommen werden

So soll die Säumnisgebühr für DVDs und Blu-rays von 0,50 EUR pro Tag auf die ansonsten allgemein gültige Säumnisgebühr in Höhe von 0,10 EUR pro Tag gesenkt werden. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass einzelne Nutzer*innen, die eine höhere Anzahl von DVDs oder Blu-rays entliehen hatten, bei Überschreiten der Ausleihfrist mit einer unverhältnismäßig hohen Gesamtsäumnisgebühr belastet werden. Diese Änderung wird voraussichtlich vor allem Familien zugutekommen.

Auf Grund tendenziell rückläufiger Ausleihzahlen bei DVDs und Blu-rays wird diese Senkung lediglich marginale Einnahmeverluste zur Folge haben. Möglicherweise führt das Absenken der Säumnisgebühr wieder zu höheren Ausleihzahlen.

Zudem soll ab Januar 2025 für die bescheidmäßige Festsetzung einer Nutzungsgebühr eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 EUR fällig werden.

Eine solche bescheidmäßige Festsetzung erfolgt allerdings nur in solchen Ausnahmefällen, in denen die nutzende Person den Bibliotheksausweis über einen längeren Zeitraum nutzt, ohne die Nutzungsgebühr entrichtet zu haben. Dies ist auf Grund des Systems leider möglich.

Der Erhalt eines Bibliotheksausweises bzw. die Verlängerung der Nutzungsdauer des Bibliotheksausweises ist nicht zwangsweise an die sofortige Bezahlung der dafür entstehenden Gebühr gekoppelt.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr Oberbürgermeister Dr. Janik setzt den Punkt von der Tagesordnung ab.
Es erfolgt keine Begutachtung.

Die Vorlage wird auch in der Sitzung des morgigen Bildungsausschusses von der Tagesordnung abgesetzt.

Für die Sitzung des Erlanger Stadtrates am 24.10.2024 wurde der Punkt nicht geladen.

Abstimmung:

abgesetzt

TOP 16

30/092/2024

Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Sachbericht:

Der laufende zweijährige Kalkulationszeitraum der Straßenreinigungsgebühr endet planmäßig zum 31.12.2024. Die künftigen Straßenreinigungsgebühren wurden für einen Zweijahreszeitraum für die Jahre 2025 bis 2026 kalkuliert.

Der Gesamtaufwand der Straßenreinigung für den Gebühren- und Nichtgebührenbereich steigt von 3,522 Mio. € im Jahr 2023 auf 4,376 Mio. € für jedes Jahr des 2-jährigen Kalkulationszeitraumes. Ende 2024 liegt voraussichtlich eine positive Gebührenfortschreibung in Höhe von ca. 65.589 € vor und wird in der Kalkulation berücksichtigt.

In die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2025 bis 2026 fließen neben den feststehenden auch die derzeit absehbaren Veränderungen künftiger Sach- und Personalkosten sowie Fahrzeugkosten ein.

Der Kostenmehrbedarf entsteht im Wesentlichen durch steigende Verbrauchs- und Materialaufwendungen. Des Weiteren müssen die künftigen Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst im Personalaufwand entsprechend eingeplant werden. Notwendige Ersatzbeschaffungen für Fahrzeuge und Maschinen unterliegen ebenfalls einer stetigen Preissteigerung und wirken sich entsprechend auf die kalkulatorischen Kosten aus.

Neben der Unwägbarkeit künftiger Preisentwicklungen stellt stets die Intensität der im Kalkulationszeitraum liegenden Winter eine nicht planbare Größe dar.

Grundlage für die Gebührenkalkulation ist die Erfassung der Reinigungsleistungen im Geographischen Informationssystem. Aufgrund dieser Daten erfolgt die Zuordnung zum Nichtgebührenbereich und zum Gebührenbereichen (Einfachreinigung Fahrbahn und Mehrfachreinigung Fahrbahnen und Gehwege) gemäß dem aktuellen Datenstand.

Im Ergebnis setzt sich der Gesamtaufwand der Straßenreinigung aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

- **Nichtgebührenbereich** (ohne städt. Eigenanteile für Mittelstreifen, gesetzlich ggf. erweiterte Anteile für das Allgemeininteresse an sauberen Straßen)

33,11 %	ca. 1,449 Mio. €/a
----------------	---------------------------
 - **Gesamter Gebührenbereich** (inkl. städt. Eigenanteile für Mittelstreifen, gesetzlich ggf. erweiterte Anteile für Allgemeininteresse an sauberen Straßen)

66,89 %	ca. 2,894 Mio. €/a
----------------	---------------------------
- davon Einfachreinigung 42,70 % ca. 1,847 Mio. €/a
 (nur Fahrbahnen)

- davon Mehraufwandsreinigung 24,19 % ca. 1,047 Mio. €/a.
 (Fahrbahnen und Gehwege;
 Reinigungsklassen X, Y, Z)

1. Kalkulationsergebnis für den Kalkulationszeitraum 2025 bis 2026

Am 24.11.2022 beschloss der Stadtrat mehrheitlich einen 10%igen städtischen Pflichtanteil und zusätzlich einen erweiterten städtischen Eigenanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt in Höhe von 3% der gebührenfähigen Kosten. Mit diesem Beschluss wurde von der Vorgabe, sich an den 10 % Pflichtanteil für das Allgemeininteresse anzunähern (Empfehlung des BKPV vom 20.08.2008), zum zweiten Mal abgewichen.

Während mit dem 10%igen Pflichtanteil alle Reinigungsklassen X, Y und Z des Mehrfachreinigungsgebietes entlastet werden, erfuhren die Reinigungsklassen mit den höchsten Reinigungshäufigkeiten Y und Z, die sich in der Innenstadt befinden, mit dem erweiterten städtischen Eigenanteil eine gezielte zusätzliche Entlastung. Grund hierfür war die Unterstützung der Grundstückseigentümer*innen die die höchste Verschmutzung durch die Allgemeinheit zu erwarten haben. Auf Grund der angespannten Haushaltslage wird vorgeschlagen den erweiterten Eigenanteil einzustellen. Hiervon sind in der Reinigungsklasse Y ca. 260 Grundstücke und in der Reinigungsklasse Z ca. 115 Grundstücke betroffen.

Dem neuen Kalkulationszeitraum 2025 bis 2026 liegt der gesetzliche städtische Eigenanteil von 10 % zu Grunde. Dem steht eine Variante mit erweitertem Eigenanteil (2 %) für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt gegenüber.

Der Verwaltungsvorschlag entspricht der Empfehlung des BKPV zur Auskömmlichkeit von 10 % städtischen Eigenanteils.

Bisherige Gebührensätze (2023 bis 2024)

	einfache Fahrbahn- reinigung	Reinigungs- klasse X	Reinigungs- klasse Y	Reinigungs- klasse Z
13 % Eigenanteil (EA) Allgemeininteresse; Summe EA: 336.447 €/a; Gebühr je RM/a:	4,80 €	17,88 €	53,76 €	73,32 €

Neue Gebührensätze (2025 bis 2026)

Hinweis: Die Tabelle zeigt den Verwaltungsvorschlag mit 10 % Eigenanteil am Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt, sowie die Variante mit einem erweiterten Eigenanteil von 12 %.

	einfache Fahrbahn- reinigung	Reinigungs- klasse X	Reinigungs- klasse Y	Reinigungs- klasse Z
Variante 1: Verwaltungsvorschlag 10 % EA Summe EA: 289.454 €/a; Veränderung in Prozent: Veränderung in €/RM/a:	5,28 € + 10,00 % + 0,48 €/RM/a	20,52 € + 14,77 % + 2,64 €/RM/a	71,76 € + 33,48 % + 18,00 €/RM/a	97,44 € + 32,90 % + 24,12 €/RM/a

Variante 2: 12 % EA				
Summe EA: 347.344 €/a; Gebühr je RM/a:	5,28 €	20,52 €	65,64 €	89,04 €
Veränderung in Prozent:	+ 10,00 %	+ 14,77 %	+ 22,10 %	+ 21,44 %
Veränderung in €/RM/a:	+ 0,48 €/RM/a	+ 2,64 €/RM/a	+ 11,88 €/RM/a	+ 15,72 €/RM/a

Anlage 3 zeigt eine Übersicht der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Erlangen und in anderen bayerischen Städten.

2. Anteile der durch die Stadt Erlangen zu tragenden Straßenreinigungskosten

Städtische Eigenanteile sind grundsätzlich gebührenfähige Kosten, die neben den Kosten für den Nichtgebührenbereich von der Stadt Erlangen zu tragen sind.

Die städtischen Eigenanteile für Mittelstreifen – meist 4-spurige Straßen mit hoher Verkehrsbedeutung und besonderem Gefährdungspotential – befinden sich i.d.R. im Anschlussgebiet des Straßenreinigungsbetriebes. Die erforderlichen Reinigungsaufwendungen werden daher auch weiterhin von der Stadt Erlangen durchgeführt und finanziert.

Der städtische Eigenanteil für die Mittelstreifen beträgt ab 2025 180.632,93 €/a.

Der städtische Eigenanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt in Höhe von 10 % der gesamten gebührenfähigen Kosten beträgt ab 2025 289.453,51 €/a und wurde vom Kostenanteil der Mehraufwandsreinigungsklassen (X, Y, Z) abgesetzt.

Der darüber hinausgehende erweiterte Eigenanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt in Höhe von 2% der gebührenfähigen Kosten würde ab 2025 57.890,70 €/a betragen und die Reinigungsklassen Y und Z entlasten.

Im **Nichtgebührenbereich** summieren sich Kosten für Reinigungsleistungen städtisch bebauter und nichtbebauter Liegenschaften. Dies sind z.B. Radwege und Straßen außerhalb des Anschlussgebietes incl. Ampelanlagen, Brücken, Treppenanlagen, Unterführungen, Verkehrsinseln, Querungshilfen, sowie Bushaltestellen, Parkplätze, Parkbuchten und -streifen und öffentliche Plätze.

Ebenfalls enthalten ist ein Teil des Aufwandes für Anschaffung, Unterhalt und Leerung (einschließlich Entsorgung der Abfälle) der öffentlichen Papierkörbe. Bislang wurde dieser Aufgabenbereich von der Abteilung Abfallwirtschaft und Straßenreinigung sowie der Abteilung Stadtgrün wahrgenommen. Um diese Aufgabe effizienter zu gestalten, übernimmt der Bereich Straßenreinigung

einen nicht unerheblichen Teil der Papierkorbentleerung der Abteilung Stadtgrün. Der Personalaufwand für zwei Mitarbeiter fand demnach ab 2025 im Nichtgebührenbereich Berücksichtigung und ist beim städtischen Anteil für die Abt. 773 abzuziehen.

Der von der Stadt Erlangen zu finanzierende Aufwand betrug seit 2023 jährlich 934.855,90 €/a und steigt im kommenden Kalkulationszeitraum ab 2025 um 514.392,57 €/a auf 1.449.248,47 €/a.

Anlage 4 zeigt eine Zusammenstellung der durch die Stadt Erlangen zu übernehmenden Straßenreinigungskosten sowohl für den Nichtgebührenbereich als auch für die Eigenanteil

Klimaschutz:

☒ *nein*

Ressourcen

Sach- und Personalkosten der Stadt für Straßenreinigung

(Eigenanteile und Nichtgebührenbereich); Anlage 3

10 % EA (Verwaltungsvorschlag)

1. **Nichtgebührenbereich:**
bisher 934.855,90 €/a,
ab 2025 1.449.248,47 €/a
2. **Städtische Eigenanteile:**
 - 2.1. Allgemeininteresse 10%
bisher 258.805,46 €/a;
ab 2025 289.453,51 €/a
 - 2.2. entfällt
 - 2.3. Mittelstreifen
bisher 146.143,04 €/a;
ab 2025 180.632,93 €/a

12 % EA (Alternative)

1. **Nichtgebührenbereich:**
bisher 934.855,90 €/a,
ab 2025 1.449.248,47 €/a
2. **Städtische Eigenanteile:**
 - 2.1. Allgemeininteresse 10%
bisher 258.805,46 €/a;
ab 2025 289.453,51 €/a
 - 2.2. Allgemeininteresse 2%
bisher 77.641,64 €/a (3%);
ab 2025 57.890,70 €/a
 - 2.3. Mittelstreifen
bisher 146.143,04 €/a;
ab 2025 180.632,93 €/a

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ sind vorhanden im Budget auf Kostenstelle 205104, Kostenträger 57390010 und Sachkonto 545501
- ☐ sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Auf Wunsch der Stadträte Sauerer und Lehrmann wird die Beschlussvorlage direkt in die Sitzung des Erlanger Stadtrates am 24.10.2024 verwiesen. Es erfolgt heute keine Begutachtung.

Mit diesem Vorgehen besteht Einverständnis.

Abstimmung:

verwiesen

TOP 17**30/093/2024****Änderung der Kostensatzung der Stadt Erlangen****Sachbericht:**

Gemäß Art. 20 Abs. 1 Kostengesetz erhebt die Stadt Erlangen für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis Gebühren und Auslagen. Die Höhe der zu erhebenden Kosten bemisst sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz), welches Bestandteil der Kostensatzung ist. Die derzeitige Kostensatzung der Stadt Erlangen ist seit Februar 2016 unverändert gültig. Aufgrund seither stetig gestiegener Material- und Personalkosten sind viele Gebühren und Auslagen nicht mehr kostendeckend. Mehrere zwischenzeitlich erfolgte Gesetzesänderungen auf Bundes- und Landesebene haben zudem dazu geführt, dass kostenpflichtige Amtshandlungen weggefallen oder hinzugekommen sind. Aus Sicht der Verwaltung sollte die Kostensatzung der Stadt Erlangen daher im Rahmen des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst werden.

Folgende Neuregelungen werden vorgeschlagen:

1. Tarif-Nr. 002 des KommKVz: Erweiterung des Gebührenrahmens für die Erteilung von sonstigen Bescheinigungen

Der Begriff der „sonstigen Bescheinigung“ deckt als Auffangtatbestand alle nicht explizit im KommKVz aufgezählten Bescheinigungen ab. Durch die Erweiterung des Gebührenrahmens von bisher 5,00 € bis 75,00 € auf 5,00 € bis 150,00 € soll erreicht werden, dass auch für komplexe Bescheinigungen eine angemessene Gebühr erhoben werden kann. Für einfache Bescheinigungen können weiterhin unverändert niedrige Gebühren erhoben werden.

2. Tarifgruppe 02 des KommKVz: Einfügung einer dynamischen Rechtsverweisung.

Landesfinanzbehörden, Gerichtsvollzieher und kommunale Vollstreckungsbehörden nehmen aufgrund identischer Rechtsgrundlagen in weiten Teilen gleiche Amtshandlungen vor, zum Beispiel die Abnahme der Vermögensauskunft. Bei der Gebührenhöhe richtet sich die Stadt Erlangen daher nach den für die Landesfinanzbehörden und Gerichtsvollzieher geltenden Normen aus der Abgabenordnung und dem Gerichtsvollzieherkostengesetz (GvKostG). Ändert sich aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzgebung eine der Vorschriften, müsste bei einer statischen Verweisung (wie bisher) die Kostensatzung der Stadt Erlangen ebenfalls entsprechend geändert werden. Hierzu wird ein Stadtratsbeschluss benötigt. Um diesen zusätzlichen Verwaltungsaufwand künftig zu vermeiden, werden in allen Ziffern der Tarif-Nr. 021 KommKVz dynamische Rechtsverweisungen eingefügt. Gebührenänderungen in der AO und im GvKostG wirken sich somit automatisch auf die Kostensatzung der Stadt Erlangen aus.

3. Tarif-Nr. 021 des KommKVz: Einführung einer Verwertungsgebühr

Für die Verwertung von Pfandgegenständen fallen Kosten an. Diese entstehen vor allem durch die Lagerung der Pfandgegenstände, die Durchführung der Auktion und gegebenenfalls durch zu erstellende Gutachten. Um die anfallenden Kosten künftig decken zu können, soll eine Verwertungsgebühr in Höhe der in § 341 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) festgelegten Gebühr erhoben werden. Bei Abwendung der Versteigerung verringern sich die Kosten der Vollstreckungsbehörde, daher wird die Gebühr parallel zu § 341 Abs. 4 AO um die Hälfte reduziert.

4. Tarif-Nr. 032 des KommKVz: Erhöhung des Wegegeldes der Vollziehungsbeamten

Zur Deckung der Kosten, welche im Vollstreckungsaußendienst für das Aufsuchen von Schuldnern anfallen, erhebt die Stadt Erlangen ein Wegegeld. Aufgrund der zum Teil drastisch gestiegenen Material- und Personalkosten erfolgt eine Erhöhung des Wegegeldes von 5,00 € auf 7,00 €.

5. Tarifgruppe 62 des KommKVz: Wegfall der Rechtsgrundlage aus dem Bereich Wohnungsaufsicht und Einfügen einer Rechtsgrundlage aus dem Bereich Zweckentfremdung von Wohnraum

Mit Gesetz zur Aufhebung des Wohnungsaufsichtsgesetzes vom 27.12.2004 (GVBl. S. 540) ist die Rechtsgrundlage für die vormalige Tarifgruppe 62 mit den Tarif-Nrn. 620 und 621 entfallen. Diese Tarifgruppe und die dazugehörigen Tarif-Nrn. werden nicht mehr benötigt und deshalb neu belegt.

Mit Wirkung ab dem 07.02.2020 ist die Satzung der Stadt Erlangen über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungsverbotssatzung – ZWEVS) in Kraft getreten. Mangels hierfür definierter Gebührentatbestände wurden die Gebühren bisher nach der Auffangregelung des § 2 Satz 2 der Kostensatzung erhoben. Für die Amtshandlungen gemäß der ZWEVS werden mit der Änderung der Kostensatzung folgende Gebührentatbestände in der neu belegten Tarifgruppe 62 des KommKVz definiert:

- Tarif-Nr. 620 für Genehmigungen nach Art. 2 Zweckentfremdungsgesetz (ZWEWG) i.V.m. § 4 ZWEVS

In der Anlage 2 zur Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (StMI) über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 20. Januar 1999 (AllMBI. S. 135), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 18. September 2009 (AllMBI. S. 327) geändert worden ist, wird ein Gebührenrahmen von 50 bis 2500 € zur Anwendung vorgeschlagen. Aus Sicht der Verwaltung ist dieser Rahmen mit einer Untergrenze von 120 € bis zu einer Obergrenze von 3000 € festzusetzen. Die Untergrenze wird als Mindestgebühr zur Deckung des Verwaltungsaufwands und die Obergrenze aufgrund inflationsbedingter Fortschreibung vorgesehen.

- Tarif-Nr. 621 für Negativatteste nach § 9 ZWEVS

Durch Negativatteste wird auf Antrag bescheinigt, dass die ZWEVS auf das konkrete Vorhaben keine Anwendung findet. Eine Pflicht zur Antragstellung auf Erteilung eines Negativattests besteht nicht. Damit wird auch lediglich ein rechtlicher Sachverhalt festgestellt. Aufgrund dessen wird der Gebührenrahmen von 100 bis 500 € vorgesehen.

- Tarif-Nr. 622 für Anordnungen zur Ausübung des Auskunfts- und Betretungsrechts nach Art. 3 Abs. 1 ZWEWG i.V.m. § 11 Abs. 1 ZWEVS

Da diese Amtshandlungen i.d.R. im Rahmen der Sachverhaltsermittlung überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden, werden gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG hierfür keine Kosten erhoben.

- Tarif-Nr. 623 für Anordnungen nach Art. 3 Abs. 2 ZWEWG i.V.m. § 12 ZWEVS

Diese Amtshandlungen können erfolgen, damit nicht genehmigungsfähige Zweckentfremdungen beendet und der Wohnraum wieder Wohnzwecken zugeführt werden. Dies wird regelmäßig dann erforderlich, wenn in Kenntnis der Rechtslage diese Handlungen nicht ohne Anordnung der Verwaltung selbständig von den Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten vollzogen werden. Somit sind die Amtshandlungen von den Beteiligten veranlasst und es sind ihnen grundsätzlich hierfür die Kosten auch aufzuerlegen (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 KG). Da diese Amtshandlungen aber auch für einen

wirksamen Verwaltungsvollzug angewandt werden, ist für den Gebührenrahmen ein gewisses Abstandsgebot zur Gebührenhöhe für Genehmigungen angemessen. Aus Sicht der Verwaltung ist daher dieser Rahmen mit einer Untergrenze von 100 € bis zu einer Obergrenze von 2000 € festzusetzen.

In Anlage 2 sind in einer synoptischen Darstellung die bisherige und die neue Fassung gegenübergestellt, soweit sich Änderungen ergeben.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☒ *nein*

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Kostensatzung der Stadt Erlangen (Entwurf vom 24.09.2024, Anlage 1) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 18

30/094/2024

Neuerlass der Grundsteuer-Hebesatzsatzung

Sachbericht:

Mit Urteil vom 10.04.2018 hat das Bundesverfassungsgericht die bisherigen Grundlagen der Steuerberechnung für die Grundsteuer auf der Grundlage des Einheitswertes als verfassungswidrig eingestuft.

Daraufhin hat der Bundestag das Grundsteuergesetz mit Wirkung zum 01.01.2025 geändert und der Bayerische Landtag das Bayerische Grundsteuergesetz zum 01.01.2022 erlassen.

Ab dem 01.01.2025 berechnet sich die Grundsteuer nach den neuen Berechnungsgrundlagen, den Äquivalenzbeträgen für die Grundsteuer B bzw. den Grundsteuerwerten für die Grundsteuer A. Die neuen Berechnungsgrundlagen wurden zum Großteil bereits durch die Finanzämter ermittelt.

Die Grundsteuer ab dem 01.01.2025 wird wie folgt berechnet: neuer Messbetrag x neuer Hebesatz der Stadt Erlangen.

Für die Grundsteuer A wird ein Hebesatz von 425 v. H. gewählt, für die Grundsteuer B ein Hebesatz von 625 v. H.

Das bisherige Aufkommen der Grundsteuer A beträgt etwa 77.000 € im Jahr. Da aufgrund der Grundsteuerreform einige Objekte aus der Grundsteuer A in die Grundsteuer B fallen, verringert sich die Objektanzahl in der Grundsteuer A deutlich.

Würde man den neuen Grundsteuerhebesatz aufkommensneutral berechnen, würde sich dieser im Vergleich zum derzeitigen Hebesatz von 300 v. H. mehr als verdoppeln. Um keine zu große Belastung für die in Grundsteuer A verbleibenden Objekte zu erhalten, die Steigerung anteilmäßig aber trotzdem abzubilden, wird ein Hebesatz von 425 v. H. gewählt.

In Anbetracht der aktuellen Haushaltslage soll die Grundsteuer B auf das Steuerniveau vor der Senkung der Grundsteuerhebesätze zum 01.01.2020 zurückgeführt werden. 2019 betrug das Steueraufkommen für die Grundsteuer B 24.608.000 € (im Vergleich hierzu: Haushaltsansatz 2024 21.700.000 €).

Zum derzeitigen Zeitpunkt liegen für die Grundsteuer B 93,21 % der Messbescheide für das Jahr 2025 bereits vor. Es zeichnet sich ab, dass die Summe der Messbeträge aufgrund der neuen Berechnungsgrundlagen im Vergleich zu 2024 im Stadtgebiet Erlangen deutlich niedriger sein wird.

Eine Hochrechnung aufgrund der bereits vorliegenden Messbescheide weist einen Hebesatz von 625 v. H. auf. Dieser Hebesatz ist aufkommensneutral in Bezug auf das Jahr 2019 (Jahr vor der Absenkung der Grundsteuerhebesätze) und berücksichtigt Unwägbarkeiten, insbesondere die neu hinzukommende Möglichkeit des erweiterten Erlasses.

Die unter § 1 der Grundsteuer-Hebesatzsatzung definierten Hebesätze müssen zum 01.01.2025 in Kraft treten, um eine rechtliche Grundlage für die Steuererhebung zu schaffen. Ein Beschluss des Stadtrates im Oktober 2024 ist unabdingbar, um den ersten Fälligkeitstermin der Grundsteuer am 15.02.2025 halten zu können.

Aufgrund der neuen Gesetzesgrundlage müssen insgesamt ca. 44.000 Bescheide vorbereitet, erstellt, gedruckt und versandt werden. Mit den Vorbereitungen zur Erstellung der Bescheide kann erst begonnen werden, wenn die Grundsteuer-Hebesatzsatzung in den amtlichen Seiten bekannt gemacht worden ist. Die Hausdruckerei und die Poststelle benötigen wegen des hohen Bescheidvolumens ca. 4 Wochen für Druck und Versand. Zu berücksichtigen ist außerdem die Fälligkeitsfrist von einem Monat ab Bekanntgabe des neuen Grundsteuerbescheides, für die Bekanntgabe müssen aufgrund einer zu erwartenden Gesetzesänderung nun insgesamt 4 Tage einkalkuliert werden.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☒ *nein*

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt

Protokollvermerk:

Auf Antrag wird die Beschlussvorlage heute nur als Einbringung behandelt und in der Sitzung des Erlanger Stadtrates am 24.10.2024 beschlossen. Die Informationen dienen heute nur zur Kenntnis. Mit diesem Verfahren besteht Einverständnis.

Herr berufsmäßiger Stadtrat Beugel erläutert das Verfahren zum Neuerlass der Grundsteuer-Hebesatzung und zeigt anhand von Beispielen wie sich der neue Hebesatz auf Bestandsimmobilien auswirkt. Nachfragen werden direkt in der Sitzung behandelt.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 19

510/140/2024

Zwischenbericht des Amtes 51 Budget und Arbeitsprogramm 2024 - Stand: 31.07.2024

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Einhaltung des Budgetrahmens
Abarbeitung des Arbeitsprogramms

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Maßnahmen einleiten, Wege finden, um mit den bewilligten Budgetmitteln auszukommen bzw. das Arbeitsprogramm im vollen Umfang abzuarbeiten.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Siehe Anlage „Budget und Arbeitsprogramm 31.07.2024“

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ ja*

☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen - entfällt

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Ergebnis/Beschluss:

Das Budget und Arbeitsprogramm 2024 – Stand: 31.07.2024 – wird zur Kenntnis genommen.

Zur Gegenfinanzierung werden die Einsparvorgaben im Rahmen der Haushaltskonsolidierung in Höhe von 600.000 € und die Personalkosten-Gutschrift des 1. Halbjahres 2024 in der Budgetrücklage in Höhe von 500.000 € herangezogen. Die restlichen Mittel sind zu beantragen.

Die unter Punkt 4.3 des Zwischenberichts aufgeführten Vorschläge zur Einhaltung des Arbeitsprogramms werden beschlossen bzw. mit der Verschiebung der in der Anlage aufgeführten Arbeiten in das nächste Haushaltsjahr besteht Einverständnis.

Eine Beschlussfassung im HFGPA erfolgt vorbehaltlich der Begutachtung im JHA.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 20

Anfragen

TOP 20.1

Anfrage der AfD "Demokratie leben!"

Protokollvermerk:

Herr Oberbürgermeister Dr. Janik beantwortet die vorliegende Anfrage der AfD „Demokratie leben“ wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2 ist zu sagen, dass eine Einzelaufstellung aller geförderten Projekte nicht vorgesehen und aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist. Dies gilt ebenso für eine Auflistung aller in diesem Zusammenhang stattgefundenen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

Herr Dr. Janik verweist auf die Veranstaltung „Vielfalt in Aktion“ am 26. Oktober 2024 im Kulturzentrum E-Werk. Hier werden exemplarisch 15 geförderte Projekte vorgestellt. Dies ermöglicht eine gute Einsichtnahme.

Zur Frage 3 ist zu sagen, dass die Förderrichtlinie auf der Homepage des Bundesprogramms öffentlich einsehbar ist.

Die Anfrage der AfD ist damit beantwortet und erledigt.

TOP 20.2

Anfrage der ÖDP-Fraktion "Taubenstationskündigung durch die Deutsche Bahn"

Protokollvermerk:

Herr berufsmäßiger Stadtrat Ternes beantwortet die Anfrage der ÖDP-Fraktion „Taubenstationskündigung durch die Deutsche Bahn“, die als Tischaufgabe in den Unterlagen enthalten ist, wie folgt:

Bei der genannten Taubenstation auf dem Erlanger Bahnhof handelt es sich um eine von fünf Taubenstationen, die das Tierheim für die Stadt Erlangen betreibt.

Der Standort Bahnhof wurde der Stadt Erlangen zum 31.10.2024 von der Deutschen Bahn gekündigt.

Die Stadt Erlangen ist hier, zusammen mit dem Tierschutzverein Erlangen, unterwegs um Alternativen für diesen Standort zu prüfen und zu ersetzen.

Eine Überlegung ist hierbei das Flachdach des Cubic. Diese Prüfung ist weit fortgeschritten und könnte umgesetzt werden. Ziel ist ein Umziehen dieser Taubenstation.

Die Stadtverwaltung versucht derzeit eine Fristverlängerung durch die Deutsche Bahn um ein bis mehrere Wochen zu erreichen, damit der Umzug möglichst lückenlos stattfinden kann.

Das Tierheim wird im Anschluss die Betreuung der Taubenstation wieder übernehmen.

Frau Stadträtin Reitzenstein bedankt sich für die Antwort.

Die Anfrage der ÖDP-Fraktion ist damit erledigt.

Sitzungsende

am 16.10.2024, 17:18 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Janik

Der / die Schriftführer/in:

.....
Behringer

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne/Grüne Liste-Fraktion:

Für die ödp-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft FDP/FWG:

Für die Ausschussgemeinschaft Klimaliste Erlangen/Erlanger Linke: